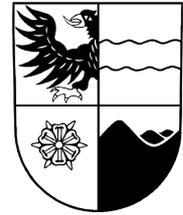


# STADT FREUDENBERG AM MAIN



Bürgermeisteramt, Hauptstraße 152, 97896 Freudenberg

«Anrede\_I» «Titel»  
«VN» «NN»  
«Straße»  
«Ort»

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 022.31; 022.3; 022.32  
Unsere Nachricht vom:

Name: Tremmel  
Telefon: +49 9375 9200-30  
Telefax: +49 9375 9200-51  
Sprechzeiten Mo. - Fr. 7:30 – 12:15 Uhr  
dienstags 13:15 – 18:00 Uhr  
E-Mail Markus.Tremmel@freudenberg-main.de  
Internet: <http://www.freudenberg-main.de>

Datum 01.03.2018.

## Einladung Nr. 3/2018

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Montag, 12.03.2018, 19 Uhr**  
**Sitzungssaal Rathaus**

«Anrede\_II» «NN»,

zu obiger Sitzung lade ich ein mit folgender

### TAGESORDNUNG:

- Top 1 Wahl zur Rücknahme der Bestellung eines Gemeinderatsmitglieds als stellvertr. Bürgermeister und Gemeinderatsmitglied aus wichtigem Grund
- Top 2 Verpflichtung neues Gemeinderatsmitglied
- Top 3 Wahl stellvertr. Bürgermeister
- Top 4 Beratung und Beschluss der überarbeiteten Ehrenrichtlinien
- Top 5 Beratung und Beschlussfassung Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018
- Top 6
  - a) Bestellung des Abt. Kommandanten der Feuerwehr Wessental
  - b) Bestellung der stellvertr. Abt. Kommandantin der Feuerwehr Wessental
- Top 7 Bekanntgabe des Ergebnisses der Kassenprüfungen 2017
- Top 8 Information Bürgermeister

Top 9 Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in green ink that reads "R. Henning". The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

Roger Henning, Bürgermeister

**Sitzung des Gemeinderates der Stadt Freudenberg**

**TOP 1 Wahl zur Rücknahme der Bestellung eines Gemeinderatsmitglieds als stellvertr. Bürgermeister und Gemeinderatsmitglied aus wichtigem Grund**

**Sachvortrag**

Gemeinderatsmitglied Matthias Dick hat gem. §§ 16 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit und 16 Abs. 2 GemO den Antrag gestellt, aus wichtigem Grund aus dem Gemeinderat vorzeitig auszuscheiden. Dies betrifft auch die Bestellung zum stellvertr. Bürgermeister.

Hier sieht das Gesetz vor, dass ein wichtiger Grund gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO dann vorliegt, wenn die Person 10 Jahre lang dem Gemeinderat angehört.

Herr Dick ist seit dem Jahr 1999 Gemeinderat in Freudenberg. Somit ist der Tatbestand nach dem Gesetz erfüllt.

**Beschlussvorschlag**

**Der Gemeinderat berät und beschließt, den Antrag von Gemeinderat Matthias Dick, zur Niederlegung des Ehrenamts als Gemeinderat und stellvertr. Bürgermeister mit sofortiger Wirkung gem. §§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und 16 Abs. 2 GemO zuzustimmen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: .....**

**Nein: .....**

**Enthaltung: .....**

**Vorlage Gemeinderatssitzung ö**

**TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Ehrenrichtlinien der Stadt Freudenberg**

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und beschließt, die neuen Ehrenrichtlinien der Stadt Freudenberg gemäß beigefügter Anlage 1.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

# **Ehrungsrichtlinien der Stadt Freudenberg**

**Die Stadt Freudenberg gibt sich aufgrund des Gemeinderatsbeschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen von Bürgerinnen, Bürgern und andere Personen durch die Stadt Freudenberg.**

## **I. Grundsatz**

Die Stadt Freudenberg ehrt Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Freudenberg verdient gemacht haben. Mit dieser Ehrung sollen Verdienste für Stadt, Staat und Gesellschaft in den Bereichen Politik, Sport, Wirtschaft, Völkerverständigung, Kultur sowie im kirchlichen und sozialen Leben gewürdigt werden.

## **II. Ehrungsarten**

### **1.1 Ehrenbürgerrecht -der Stadt Freudenberg**

Die Stadt verleiht an Personen, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt in besonders hervorragendem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht gemäß § 22 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Dies ist die höchste Auszeichnung die von der Stadt vergeben werden kann. Die Zahl der Ehrenbürger soll jeweils nicht mehr als vier lebende Personen betragen. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

### **der Ortschaft**

Das Ehrenbürgerrecht einer Ortschaft kann an eine Person verliehen werden, die sich in besonders hervorragendem Maße Verdienste um eine Ortschaft erworben hat. Die Zahl der Ehrenbürger einer Ortschaft soll jeweils nicht mehr als eine lebende Person betragen. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Vorschlag des Ortschaftsrates in nichtöffentlicher Sitzung.

### **1.2 Verleihung**

Die Verleihung der Ehrenbürgerrechte erfolgt durch den Bürgermeister in einem feierlichen und würdigen Rahmen. Die Verleihung erfolgt durch das Aushändigen einer Ehrenbürgerurkunde sowie eines individuellen Geschenks.

### **2.1 Ehrenringträger**

Der Ehrenring kann an Personen verliehen werden die durch besondere Leistungen das Ansehen der Stadt Freudenberg gemehrt haben. Ehrenringträger sollen nicht mehr als 6 lebende Personen sein. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

### **2.2 Verleihung**

Die Verleihung des Ehrenrings erfolgt durch den Bürgermeister in einem feierlichen und würdigen Rahmen. Die Verleihung erfolgt durch das Aushändigen des Ehrenrings sowie einer Ehrenurkunde.

### **3. Bürgermedaille**

Die Stadt Freudenberg ehrt mit der Bürgermedaille in Gold, Silber und Bronze Personen, die bereit sind, sich in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen und sich insbesondere durch langjähriges herausragendes Engagement in den Bereichen Politik, Soziales, Kultur und Wirtschaft ausgezeichnet haben.

#### **3.1 Bürgermedaille in Bronze**

Mit der bronzenen Bürgermedaille wird ausgezeichnet, wer eine Punktezahl von 70 erreicht hat.

#### **3.2 Bürgermedaille in Silber**

Mit der silbernen Bürgermedaille wird ausgezeichnet, wer eine Punktezahl von 150 erreicht hat.

#### **3.3 Bürgermedaille in Gold**

Mit der goldenen Bürgermedaille wird ausgezeichnet, wer eine Punktezahl von 200 erreicht hat.

### **3.4 Bewertung**

Folgende ehrenamtliche Tätigkeiten werden für die Vergabe der Bürgermedaille wie folgt bewertet:

#### 3.4.1 Vereins- oder Verbandstätigkeiten:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) 1. Vorsitzender, Kommandant Feuerwehr                                       | 6 Punkte/Jahr |
| b) 2. Vorsitzender   | 5 Punkte/Jahr |
| c) Jugendleiter, Jugendtrainer, Kassierer<br>Schriftführer, Feuerwehrfrau/mann | 3 Punkte/Jahr |
| d) Beisitzer, Ausschussmitglied,   | 2 Punkte/Jahr |
| e) Pfarrgemeinderatsvorsitzender   | 5 Punkte/Jahr |
| f) Pfarrgemeinderatsmitglied o.ä.  | 3 Punkte/Jahr |

#### 3.4.2 Ehrenamtl. kommunalpolitische Tätigkeiten:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Stellvertr. Bürgermeister, Ortsvorsteher | 6 Punkte/Jahr |
| b) Gemeinderat, Ortschaftsrat               | 5 Punkte/Jahr |

Unterschiedliche ehrenamtliche Tätigkeiten bei gleichen und/ oder verschiedenen Vereinen/Organisationen können zusammengezählt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass pro Person und Jahr nicht mehr als 8 Punkte angerechnet werden.

Ehrenamtlich Tätige ohne Vereinszugehörigkeit können dem Personenkreis nach 3.4.1.c gleichgestellt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### **3.5 Verleihung**

Die Bürgermedaille wird alle zwei Jahre in einem würdigen Rahmen verliehen.

## **4. Burgtaler**

Die Stadt Freudenberg ehrt mit dem Burgtaler Personen, die durch ihr herausragendes Engagement sich für die Stadt Freudenberg in den verschiedensten Themenfeldern im Besonderen verdient gemacht haben.

### **4.1. Verleihung**

Die Auszeichnung wird durch den Bürgermeister übergeben.

## **5. Antragsverfahren**

### **5.1 Ehrenbürgerrecht/ Ehrenringträger**

Die zu ehrenden Personen nach den Punkten 1.1 und 2.1 dieser Richtlinien können vom Bürgermeister, den städt. Gremien, von Organisationen und Vereinen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.

### **5.2. Bürgermedaille**

Die zu ehrenden Personen nach Punkt 3 dieser Richtlinie können vom Bürgermeister, den städt. Gremien, von Organisationen und Vereinen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Ein Lebenslauf der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorgeschlagenen ist dem Vorschlag beizufügen. Die aufgeführten Zeiten sind schriftlich von den aufgeführten Institutionen/ Verbänden oder Vereinen zu bestätigen. Die Bestätigungen sind diesem Antrag beizufügen. Je Verein, Interessensgemeinschaft, Gruppierung, Partei o.ä. können je Ehrung nur zwei Mitglieder geehrt werden. Die Auswahl der zu ehrenden Personen obliegt dem jeweiligen Verein, Interessensgemeinschaft, Gruppierung, Partei o.ä.

### **5.3. Burgtaler**

Die zu ehrenden Personen nach den Punkten 4 dieser Richtlinien können vom Bürgermeister und Mitgliedern des Verwaltungsausschuss vorgeschlagen werden. Der Verwaltungsausschuss beschließt final über die Auszeichnung.

## **6. Besondere Würdigung**

Ehrenbürger und Ehrenringträger erwerben mit der Verleihung das Antragsrecht auf eine Beisetzung im Ehrenhain des Friedhofs. Diese Würdigung kann der Geehrte zu Lebzeiten oder seine Hinterbliebenen nach seinem Ableben beantragen. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

## **7. Inkrafttreten**

**Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat am \_\_\_\_\_  
in Kraft. Die Richtlinien vom 06.05.2014 treten mit Beschlussfassung der neuen  
Richtlinien außer Kraft.**

Freudenberg, den \_\_\_\_\_ 201  
Roger Henning

## Vorlage Gemeinderatssitzung ö

**TOP 5** Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

**Anlagen:** (1) Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes  
(2) Satzung ITEOS (Anstalt öffentlichen Rechts)  
(3) Vermögensausgleich (aktueller Stand)  
(4) Satzung Gesamtzweckverband 4IT  
(5) Fusionsvertrag  
(6) Entgeltentwicklung ITEOS

### Sachvortrag

#### a) Ursachen für die Fusion

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DVV BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

#### b) Gesetzlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften,

- das am 28. Februar 2018 vom Landtag beschlossen wurde, s. hierzu Anlage 1.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei

bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu **ITEOS** wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt, s. hierzu Anlage 2.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

### **c) Vermögensentwicklung**

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an **ITEOS** zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten. Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind, s. hierzu Anlage 3.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands **4IT** im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

### **d) Mitwirkungsmöglichkeiten**

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband **4IT**, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von **ITEOS** ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird, s. hierzu Anlage 4. Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag, s. hierzu Anlage 5.

21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der **ITEOS** werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier

dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände). Damit ist gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von **ITEOS** nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von **ITEOS** entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband **4IT** verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

### **III. Zusammenfassung**

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird, s. hierzu Anlage 6. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband **4IT** und das Land Baden-Württemberg sichert **ITEOS**, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AÖR)
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: .....**

**Nein: .....**

**Enthaltung: .....**

**Vorlage Gemeinderatssitzung ö**

**TOP 6 a Bestellung des Abt. Kommandanten der Feuerwehr Wessental**

**Sachvortrag**

Die Feuerwehr Wessental hat in seiner Jahreshauptversammlung, Herrn Sebastian Busch einstimmig zum Abteilungskommandanten für die Jahre 2018-2022 gewählt.

Gem. § 8 Abs. 1 Feuerwehrgesetz muss der Gemeinderat seine Zustimmung erteilen und der Abteilungskommandant durch den Bürgermeister bestellt werden.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und stimmt der Wahl des Herrn Sebastian Busch zum Abteilungskommandanten Wessental zu.

.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

**Vorlage Gemeinderatssitzung ö**

**TOP 6 b Bestellung der stellvertr. Abt. Kommandantin der Feuerwehr Wessental**

**Sachvortrag**

Die Feuerwehr Wessental hat in seiner Jahreshauptversammlung, Frau Jennifer Hildenbrand einstimmig zur stellvertr. Abteilungskommandantin für die Jahre 2018-2022 gewählt.

Gem. § 8 Abs. 1 Feuerwehrgesetz muss der Gemeinderat seine Zustimmung erteilen und der Abteilungskommandant durch den Bürgermeister bestellt werden.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und stimmt der Wahl von Frau Jennifer Hildenbrand zur stellvertr. Abteilungskommandantin Wessental zu.

.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: .....

Nein: .....

Enthaltung: .....

**Top 7**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Kassenprüfungen**

Es wird bekanntgegeben, dass seitens des Kassenaufsichtsbeamten (FBI) am 13.09.2017 eine unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse und den Zahlstellen Standesamt, Bürgerbüro und Tourismus stattgefunden hat.

Alle durchgeführten Kassenprüfungen ergaben keine größeren Beanstandungen

**Beschlussvorschlag:**

**Das Gremium nimmt Kenntnis**